

BVGer D-5129/2023 vom 5. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5129_2023

FR: TAF D-5129/2023 du 5 février 2024

IT: TAF D-5129/2023 del 5 febbraio 2024

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Angesichts der erwähnten Kompetenzzuteilung und gestützt auf Art. 46a VwVG ist das Bundesverwaltungsgericht ausserdem für die Beurteilung von Beschwerden zuständig, die dem SEM das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung vorwerfen (vgl. auch Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl., Zürich/Genf 2023, Art. 46a, N 12).

E. 2.1

Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und ein Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und dem Rechtssuchenden nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin, die in der Schweiz um Asyl ersucht hat, ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.2

Gegen das unrechtmässige Verzögern oder Verweigern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben einer beschwerdeführenden Person, zumal auch hier der Grundsatz von Treu und Glauben eine Grenze bildet. Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Die beschwerdeführende Person muss überdies darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung beziehungsweise der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 5.2). Angesichts der Einreichung ihres Asylgesuchs vermag die Beschwerdeführerin auch ein schutzwürdiges Interesse geltend zu machen, und auf ihre Beschwerde ist folglich - mit nachfolgender Einschränkung -

einzutreten.

E. 3.1

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Frage, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt oder nicht. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen hat sich das Gericht einer Stellungnahme dazu, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, zu enthalten, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, ansonsten der Instanzenzug verkürzt und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall wird durch die Beschwerdeführerin unter anderem beantragt, das SEM sei anzuweisen, auf ihr Asylgesuch einzutreten und sie in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Nach dem soeben Gesagten ist auf diesen Antrag nicht einzutreten.

E. 4.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot; vgl. hierzu und zum Folgenden BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2 m.w.N.). Von einer Rechtsverzögerung ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe. Ebenfalls sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer spezialgesetzliche Behandlungsfristen zu berücksichtigen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.N.).

E. 4.2.1

Im vorliegenden Fall wird durch die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend gemacht, sie habe am 3. August 2021 ein Asylgesuch gestellt. Seit ihrer Befragung vom 20. September 2021 als mögliches Opfer von Menschenhandel und dem Rückübernahmegesuch an Zypern gleichen Datums sei seitens des SEM kein weiterer Verfahrensschritt erfolgt. Zwar habe die Vorinstanz in der Zwischenzeit zweimal auf Anfragen zum Verfahrensstand geantwortet, selber aktiv sei diese jedoch nicht geworden. Dies wohl aus dem einfachen Grund, dass sie keine Handlungsmöglichkeit sehe, weil die zypriotischen Behörden noch immer nicht auf ihr Rückübernahmegesuch geantwortet hätten. Dies vermöge jedoch die übermässige Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen, da ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung nicht vorausgesetzt werde (unter Hinweis auf das Urteil des BVGer E-1808/2020 E. 3.3). Eine Lösung zeichne sich in der Sache auch nicht ab.

E. 4.2.2

Dem hält das SEM in seiner Vernehmlassung im Wesentlichen entgegen, die Verfahrensdauer könne nicht den schweizerischen Behörden angelastet werden, da ohne die Zusicherung Zyperns zur Übernahme der Beschwerdeführerin die formellen Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsyIG nicht gegeben seien. Diese Zusicherung liege trotz Bemühungen seitens des SEM sowie der schweizerischen Vertretung vor Ort bis heute nicht vor. Die aktuelle Verweigerungshaltung der zypriotischen Behörden entbinde Zypern jedoch nicht von der Pflicht zur Wiederaufnahme von Personen, denen dort ein internationaler Schutzstatus gewährt worden sei. Eine gegenteilige Auslegung würde unkooperative Staaten in ihrer Praxis bestärken und die unerwünschte Sekundärmigration fördern. Zudem sei eine Verfahrensdauer von dieser Länge durchaus kein Einzelfall.

E. 4.3

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsyIG tritt das SEM in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsyIG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Im vorliegenden Fall geht aus den Akten sowie den Ausführungen des Staatssekretariats in der Vernehmlassung hervor, dass die zuständigen zypriotischen Behörden zwar anerkennen, dass die Beschwerdeführerin in Zypern über einen gültigen Flüchtlingsstatus verfügt, jedoch hinsichtlich deren Wiederaufnahme die Kooperation zu verweigern scheinen. Es stellt sich damit die Frage, ob die Anerkennung der Beschwerdeführerin als Flüchtling in Zypern in diesem Staat mit einem effektiven Schutz und insbesondere einem dauerhaften Aufenthaltsrecht verbunden ist. Es liegt am SEM, zu prüfen, ob unter diesen Umständen davon die Rede sein kann, die Beschwerdeführerin könne in einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsyIG - nämlich Zypern - zurückkehren, und ob auf dieser Grundlage in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsyIG ein Nichteintretensentscheid gefällt werden kann. Die Beurteilung dieser Fragen kann offensichtlich nicht - wie vom SEM aufgrund der Vernehmlassung angenommen zu werden scheint - auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zu einem allfällig künftigen kooperativen Verhalten der zypriotischen Behörden, aufgeschoben werden. Ein solches Vorgehen ist weder mit den rechtlichen Ansprüchen der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV; hierzu zuvor E. 4.1) noch mit den spezialgesetzlichen Vorgaben bezüglich der Behandlungsfristen (vgl. Art. 37 AsyIG) vereinbar. Es steht ausser Frage, dass die vorinstanzliche Verfahrensdauer - welche zum Zeitpunkt der Vernehmlassung auf Beschwerdeebene bereits mehr als 26 Monate betrug - im Fall der Beschwerdeführerin dem Anspruch auf Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist in keiner Weise gerecht wird. Allein der Umstand, dass die Option eines Nichteintretensentscheides nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsyIG nicht in Betracht fällt, solange keine Rückübernahmezusicherung der zypriotischen Behörden vorliegt, ändert nichts daran, dass das Asylverfahren der Beschwerdeführerin behandelt werden kann.

E. 4.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Dauer des Verfahrens der Beschwerdeführerin vor dem SEM als unangemessen lang zu erachten ist. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Rüge, dem SEM sei bei der Behandlung ihres Asylgesuchs eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen, ist daher als gerechtfertigt zu erachten.

E. 5

Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist. Das SEM ist zudem anzuweisen, das Asylgesuch der Beschwerdeführerin ohne weitere Verzögerung zu behandeln und das betreffende Verfahren zum Abschluss zu bringen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.